

## **Einladung**

zur **1. Sitzung des Seniorenbeirates am Donnerstag, den 17.12.2020, um 16:00 Uhr** im Saal des Bürgerhauses, Schloßmacherstr. 4-5.

Radevormwald, 03.12.2020

Bürgermeister  
Johannes Mans

### **Tagesordnung:**

#### **(Öffentlicher Teil)**

- |    |                                                                                       |              |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | Bestellung einer Schriftführerin                                                      | BV/0062/2020 |
| 2. | Wahl der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats                                         | BV/0066/2020 |
| 3. | Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates                      | BV/0067/2020 |
| 4. | Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in die Ausschüsse des Rates der Stadt | BV/0069/2020 |
| 5. | Geschäftsordnung des Seniorenbeirates                                                 | IV/0022/2020 |
| 6. | Mitteilungen und Fragen                                                               |              |

#### **(Nichtöffentlicher Teil)**

- |    |                         |  |
|----|-------------------------|--|
| 7. | Mitteilungen und Fragen |  |
|----|-------------------------|--|

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0062/2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Seniorenbeirat | 17.12.2020     | Entscheidung  |

### Bestellung einer Schriftführerin

#### Beschlussentwurf:

Der Seniorenbeirat wählt Frau Juliane Dyes zur Schriftführerin

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

|                             |                                               |                                                     |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein      | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen    |
| Kosten €                    | Produkt                                       | Haushaltsjahr                                       |
| Vorgesehen im               | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan         | <input type="checkbox"/> Finanzplan                 |
| Haushaltsmittel             | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

#### Erläuterung:

Die Verwaltung schlägt Frau Juliane Dyes zur Schriftführerin für den Seniorenbeirat vor.

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0066/2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Seniorenbeirat |                | Entscheidung  |

### Wahl der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats

#### Beschlussentwurf:

Der Seniorenbeirat wählt Frau/Herrn ... zur/zum Vorsitzenden.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

|                             |                                               |                                                     |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein      | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen    |
| Kosten €                    | Produkt                                       | Haushaltsjahr                                       |
| Vorgesehen im               | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan         | <input type="checkbox"/> Finanzplan                 |
| Haushaltsmittel             | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

#### Erläuterung:

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden.

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0067/2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Seniorenbeirat |                | Entscheidung  |

### Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates

#### Beschlussentwurf:

Der Seniorenbeirat wählt Frau/Herrn ... zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

|                             |                                               |                                                     |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein      | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen    |
| Kosten €                    | Produkt                                       | Haushaltsjahr                                       |
| Vorgesehen im               | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan         | <input type="checkbox"/> Finanzplan                 |
| Haushaltsmittel             | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

#### Erläuterung:

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0069/2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Seniorenbeirat | 17.12.2020     | Vorberatung   |
| Rat der Stadt  | 19.01.2021     | Entscheidung  |

### Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in die Ausschüsse des Rates der Stadt

#### Beschlussentwurf:

1.
  - a) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... in den Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen.
  - b) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... als deren/dessen Vertreterin in den Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen.
2.
  - a) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... in den Ausschuss für Schule.
  - b) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... als deren/dessen Vertreter/in in den Ausschuss für Schule.
3.
  - a) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit Sport, Integration und Demografie.
  - b) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... als deren/dessen Vertreter/in in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sport, Integration und Demografie.
4.
  - a) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.
  - b) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... als deren/dessen Vertreter/in in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.
5.
  - a) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... in den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr.

- b) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... als deren/dessen Vertreterin in den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr.
- 6. a) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... in den Bauausschuss.
- b) Der Rat entsendet auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau/Herrn ... als deren/dessen Vertreter/in in den Bauausschuss.

**Erläuterung:**

Der Rat der Stadt hat am 24.06.2014 beschlossen, dass jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates mit beratender Stimme an oben genannten Ausschüssen teilnehmen darf.

Eine Besetzung des Ausschusses für Demografie findet nicht mehr statt, da dieser mit Beschluss des Rates vom 03.11.2020 aufgelöst wurde.

Da der Seniorenbeirat am 08.11.2020 neu gewählt worden ist, müssen die zu entsendenden Mitglieder gewählt werden.

## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0022/2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Seniorenbeirat | 17.12.2020     | Kenntnisnahme |

### Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

**Erläuterung:**

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Radevormwald in der Fassung vom 26.09.2000 zuletzt geändert am 01.09.2020, gilt für den Rat und seine Ausschüsse. Der Seniorenbeirat nimmt die Geschäftsordnung zur Kenntnis.

## Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt am 26.09.2000 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

|                                    |                                                                                 |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Neufassung der Geschäftsordnung am | 26.09.2000                                                                      |
| Zuletzt geändert am                | Geändert:                                                                       |
| 21.03.2006                         |                                                                                 |
| 17.06.2008                         |                                                                                 |
| 26.04.2012                         | §§ 24 Abs.4 und 27 Abs. 8                                                       |
| 11.12.2012                         | § 3                                                                             |
| 27.06.2013                         | § 27 Abs. 7                                                                     |
| 24.06.2014                         | § 1 Abs. 1                                                                      |
| 09.07.2019                         | §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 10, 12, 13, 15, 17, 18 Abs. 1, 24, 27 Abs. 10, 29 Abs. 5 |
| 01.09.2020                         | § 6a eingefügt, § 18 Abs. 2,3,4                                                 |

### § 1

#### Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr werden schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben.

### § 2

#### Ladungsfrist

(1) Die schriftliche oder elektronische Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### § 3

#### Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Sonstige Anträge, die nicht als Vorschlag für die Tagesordnung gekennzeichnet sind, keine Sachanträge zu Tagesordnungspunkten im Sinne des § 15 GeschO und keine Anfragen im Sinne des § 17 GeschO sind, sind als Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung im Sinne des § 11 GeschO zu behandeln. In diesen Fällen wird entsprechend der Fristen gemäß § 15 Abs. 2 GeschO verfahren

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung verlassen wollen.

#### **§ 6**

##### **Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten oder vergleichbare Kundgebungen sind nicht gestattet.

(3) Für folgende Angelegenheiten wird in der Regel die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung sowie die Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Darlehensangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO),
- h) sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung die Interessen der Stadt gefährden kann.

(4) Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(5) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

(6) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 6a Ton- und Bildaufzeichnungen**

(1) Die öffentlichen Teile der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse können per Live-Stream in das Internet übertragen werden. Die hiervon angefertigten Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von 12 Monaten auf der Homepage der Stadt Radevormwald, [www.radevormwald.de](http://www.radevormwald.de), zum Abruf bereitgestellt.

Nach Ablauf eines Jahres werden die Aufzeichnungen im Stadtarchiv als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft gesichert.

(2) Die Aufzeichnungen und die Übertragungen sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen zulässig. Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eine schriftliche Einwilligungserklärung dazu geben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Aufzeichnung und Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Das Einverständnis kann auf die zeitgleiche Übertragung beschränkt werden.

Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden.

Sie gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode.

Eine nicht abgegebene Einverständniserklärung gilt als nicht erteilt.

(3) Die Betroffenen haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen ihre Einverständniserklärung zu widerrufen. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise jederzeit schriftlich widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf in der Ratssitzung, ist dies zu protokollieren. Ebenso kann auch nachträglich die Löschung oder Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden.

Der Zuschauerbereich, sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen.

§ 24 Abs. 5 der GeschO, Tonbandmitschnitt zum Zweck der Protokollerstellung, ist von dieser Regelung unberührt.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## **§ 9**

### **Befangenheit von Ratsmitgliedern**

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 10 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Ratssitzungen verpflichtet.

(2) Ein uneingeschränktes Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen haben ausschließlich:

- a) die Mitglieder des Rates,
- b) die Leitung des RPA
- c) die Leitung der Kämmerei / Kämmerer
- d) die Stabstelle des Bürgermeisters
- e) die Leitung des Hauptamtes
- f) der/ die für die jeweilige Sitzung zuständige Protokollführer (in)
- g) die Gleichstellungsbeauftragte
- h) der Personalrat

(3) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus, welche weiteren städtischen Bediensteten an den Sitzungen teilnehmen sollen.

(4) Ein eingeschränktes Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates haben außerdem:

- a) Sachkundige Bürger/innen (als Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind), soweit Angelegenheiten behandelt werden, für die ihr Ausschuss zuständig ist (§ 48 Abs. 4 GO NW),
- b) Geschäftsführer/ innen einer städtischen Beteiligung, die durch den Bürgermeister im Vorfeld gesondert zu einem – ihre Gesellschaft betreffenden – Tagesordnungspunkt eingeladen wurden
- c) Die Berechtigung zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer / in ist vor dem Beginn des nichtöffentlichen Teils durch den Bürgermeister zu prüfen.

(5) Über den Inhalt von Tagesordnungspunkten nichtöffentlicher Sitzungen herrscht Verschwiegenheitspflicht. (§ 30 GO)

## **§ 11**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

(2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 3 bis 6 der GeschO handelt.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden,

- a) wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder
- b) die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO).

Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12**

### **Redeordnung**

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung.

(3) Der Bürgermeister erteilt das Wort. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(6) Die Redezeit je Ratssitzung wird wie folgt begrenzt:

- a) Die Redezeit jedes Ratsmitgliedes beträgt für jeden Punkt der Tagesordnung höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert werden; sie muss verlängert werden, wenn die Redezeitbeschränkung nach Satz 1 außer Verhältnis zu Schwierigkeit und Bedeutung des Tagesordnungspunktes steht. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Erläuterung von Fraktionsanträgen unterliegt nicht der Redezeitbeschränkung.
- b) Darüber hinaus erhält jede Fraktion für die gesamte Ratssitzung einschließlich Zwischenfragen – mit Ausnahme der Beratung von Geschäftsordnungsangelegenheiten – eine weitere Redezeit von 10 Minuten. Diese Redezeit erhöht sich ab 5 Ratsmitgliedern einer Fraktion um weitere 10 Minuten und ab 10 Ratsmitgliedern nochmals um weitere 5 Minuten. Jeder/Jede fraktionslose

Stadtverordnete erhält eine weitere Redezeit von 5 Minuten. Der Rat kann diese weiteren Redezeiten nach Erörterung im Ältestenrat verlängern. Dabei bleibt das Verhältnis der auf die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten entfallenden weiteren Redezeiten unverändert.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14 GeschO),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14 GeschO),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Beendigung mündlicher Anfragen,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat vorab gesondert zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

### **§ 14**

#### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

### **§ 15**

#### **Anträge zur Sache**

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

(2) Anträge im Sinne des Abs. 1 sind zu begründen und müssen einen Beschlussentwurf enthalten.

Soweit dem Bürgermeister schriftliche Anträge zu den Tagesordnungspunkten bis zum 5. Werktag vor der Ratssitzung, den Tag der Ratssitzung nicht mit eingerechnet, vorliegen, werden sie mit aktualisierter Tagesordnung zur Sitzung elektronisch versandt. Gehen Anträge im Sinne des § 15 Abs. 1 GeschO nach diesem Stichtag bis zum Werktag vor der Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, ein, werden die Anträge als Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt vor Beginn der Ratssitzung verteilt. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus in der Sitzung berechtigt, Anträge zur Sache zu stellen. In diesem Fall wird der Antrag zur Sache zur Niederschrift angemeldet. Es gelten die gleichen inhaltlichen Bestimmungen wie für rechtzeitig zur Tagesordnung gestellte Anträge zur Sache.

Wird auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschO eine Einladung auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die elektronische Versendung aller Anträge bis 1 Werktag vor der Sitzung. Anträge können nur beschlossen werden, wenn die notwendigen einmaligen und/oder laufenden Ausgaben dafür zur Verfügung stehen. Erfordert ein Antrag Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält.

Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten

(3) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

## **§ 16**

### **Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Der Bürgermeister erklärt die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bei öffentlichen Abstimmungen ist die Zugehörigkeit der Stimmen zu den Fraktionen festzuhalten.

(8) Der Bürgermeister kann über mehrere Vorlagen und Beschlussempfehlungen gemeinsam abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Rates dem widerspricht. Er soll

davon mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungen für diejenigen Tagesordnungspunkte Gebrauch machen, für die einstimmige Beschlussempfehlungen des Fachausschusses vorliegen.

## **§ 17**

### **Fragerecht der Ratsmitglieder / Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, dem Bürgermeister zuzuleiten. Sie werden entsprechend des § 15 Abs. 2 Satz 2 GeschO versendet. Sie sind nach Möglichkeit in dieser Ratssitzung mündlich und/oder spätestens zur Niederschrift zu dieser Ratssitzung zu beantworten.

2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Der Fragesteller darf jeweils zwei Zusatzfragen stellen.

Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Rats- oder Ausschusssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung in der Niederschrift zu dieser Ratssitzung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde.

## **§ 18**

### **Fragerecht von Einwohnern**

(1) In der Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und mindestens 5 Werktage vor der Ratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, schriftlich dem Bürgermeister zugeleitet werden. Sie werden entsprechend des § 15 Abs. 2 Satz 2 GeschO versendet.

(2) Vor der Worterteilung an eine Einwohnerin an einen Einwohner hat der/ die Bürgermeister/in zu erfragen, ob Einverständnis mit der Aufnahme und Speicherung des Beitrages in Bild- und Ton für das Internet und das Archiv nach § 6a erklärt wird. Wird das Einverständnis nicht erklärt, unterbleiben Übertragung und Aufzeichnung des Beitrages.

(3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.

(4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19**

### **Wahlen**

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist mit dem Namen des zu Wählenden so vorzubereiten, dass eine Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

## **§ 20**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 21 - 23 der Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 21**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache, im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.

(2) Der Bürgermeister kann Ratsmitglieder, die durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen oder auf andere Weise die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(3) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(4) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache gem. Absatz 1 oder einen Ordnungsruf gem. Absätze 1 – 3 erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## **§ 22**

### **Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung**

(1) Hat ein Ratsmitglied, das zweimal zur Ordnung gerufen worden ist oder hat es anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzt, kann dieses Ratsmitglied durch Ratsbeschluss von der weiteren Teilnahme zur Sitzung ausgeschlossen werden. Der/Die Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt das Ratsmitglied der Aufforderung des Bürgermeisters, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach kann es durch Ratsbeschluss für zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben. Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied darf auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen.

(2) Der Rat kann im Fall des Absatzes 1 beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um zwei Drittel sowie eine Entziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen erfolgt, kann der Rat eine entsprechende Kürzung auf derjenigen monatlichen Aufwandsentschädigung beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

## **§ 23**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 der Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 24**

### **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer und Unterbrechung sowie Ende der Sitzung
- b) Namen des Vorsitzenden
- c) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder
- d) die Namen der Ratsmitglieder, die verspätet eintreffen, die Sitzung vorzeitig verlassen und /oder an der Beratung/Abstimmung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen
- e) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Ratsmitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes
- f) die Namen aller an der Sitzung teilnehmenden Dienstkräfte
- g) die Angabe aller Tagesordnungspunkte
- h) die Angabe aller zur Tagesordnung gestellten Anträge(Sachanträge)und deren Behandlung
- i) die zur Niederschrift gestellten Anträge (Sachanträge) und deren Behandlung
- j) die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen wobei:
  - 1. das Stimmenverhältnis anzugeben ist, wenn es festgestellt wurde,
  - 2. bei namentlicher Abstimmung zu vermerken ist, wie jedes Ratsmitglied (und der Bürgermeister) abgestimmt hat,
  - 3. bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen anzugeben sind,
  - 4. bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben ist.
- k) die Anfragen der Ratsmitglieder und deren Beantwortung
- l) die Anfragen der Einwohner und deren Behandlung
- m) die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- n) Ordnungsmaßnahmen
- o) Mitteilungen

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen des Rates erfolgt in der Regel in Form eines Ergebnisprotokolls. Sie wird vom Leiter der Sitzung (Bürgermeister/ Vertreter) und dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist sie bestandskräftig.

(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab dem Tag nach der Sitzung, zuzuleiten. Auf Antrag kann die Niederschrift auch auf elektronischem Wege versandt werden.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen hierfür Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Wird zur Niederschrift ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, und vom Schriftführer abgehört werden, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Das Ergebnis ist dem Rat vorzutragen. Der Tonbandmitschnitt ist bis zur nächsten Ratssitzung aufzubewahren. Die Entscheidung, ob ein Tonbandmitschnitt erfolgt, trifft der Bürgermeister.

(6) Eine Niederschrift, gegen die 14 Tage nach der Zuleitung kein Einspruch erhoben worden ist, gilt als genehmigt.

## **§ 25**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

## **§ 26**

### **Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 der Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

## **§ 27**

### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagessordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 der Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz im Ausschuss. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

(5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Ebenso können die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, an den Sitzungen teilnehmen.

(8) Die Niederschrift ist dem Bürgermeister,

den Ausschussmitgliedern und allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

(9) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband enthaltenen Prüfungsergebnisses nichtöffentlich.

(10) Bei Ausschussberatungen beträgt die Redezeit je Tagesordnungspunkt höchstens 10 Minuten.

## **§ 28**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **§ 29**

### **Bildung von Fraktionen**

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen.

Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder eines Ausschusses zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personengebundene Daten nur zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen offenbart werden, wenn und soweit dies für

deren Mitarbeit als Ratsmitglied oder Ausschussmitglied erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie ausschließlich dem berechtigten Personenkreis zugänglich sind.

### **§ 30**

#### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 09.07.2019 außer Kraft.